

Departement Biologie (D-BIOL)**Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium**vom 1. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2014)

Von der Schulleitung genehmigt am 11. März 2014

Das D-BIOL,

gestützt auf Art. 23 Abs. 3 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008¹, in Verbindung mit Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 17. Oktober 2013²,

erlässt folgende Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium:

1. Zulassung zum Fast Track

Der „Fast Track“ zum Doktorat ermöglicht es besonders qualifizierten Master-Studierenden, bereits nach einem Jahr Master-Studium in das Doktoratsstudium aufgenommen zu werden (provisorische Zulassung zum Doktorat). Die Details bezüglich Qualifikation der Bewerber sind im Studienreglement 2006 (mit Änderungen von November 2008) für den Master-Studiengang Biologie geregelt.

2. Leiter oder Leiterin der Dissertation

Leiter oder Leiterin einer Dissertation am D-BIOL kann sein:

- a. ein Professor oder eine Professorin des D-BIOL;
- b. ein Titularprofessor oder eine Titularprofessorin, ein Privatdozent oder eine Privatdozentin, unter der Voraussetzung, dass
 - I. er oder sie am D-BIOL hauptamtlich tätig ist, und
 - II. das D-BIOL zugestimmt hat.

Für die Beantragung ist das entsprechende Formular des Rektorats zu verwenden.

3. Doktoratsstudium**3.1. Allgemeine Bestimmungen zum Doktoratsstudium**

3.1.1. Das Departement überträgt der Leiterin/dem Leiter die Aufgabe, gemeinsam mit dem/der Doktorierenden ein der Person und der Thematik angepasstes Doktoratsstudium im Rahmen der Verordnung über das Doktoratsstudium an der ETH Zürich vom 1. Juli 2008 zusammenzustellen.

3.1.2. Für **extern**, d.h. ausserhalb des ETH-Bereichs, durchgeführte Doktorate muss ein **qualitativ gleichwertiges Doktoratsstudium** zusammengestellt werden, das den individuellen Gegebenheiten angepasst wird.

3.1.3. Bei fremdsprachigen Doktorierenden ist die eingeschränkte Wahlmöglichkeit gebührend zu berücksichtigen.

¹ SR 414.133.1

² RSETHZ 340.311

3.1.4. Es ist die Aufgabe der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit, den **Nachweis der Krediteinheiten** für das Doktoratsstudium zu überwachen, die **Überprüfbarkeit** entsprechender Unterlagen zu gewährleisten und die **Erfüllung der reglementarischen Anforderungen** vor der Anmeldung zur Promotionsprüfung **schriftlich zu bestätigen**.

3.1.5. Es wird der Nachweis von mindestens 12 Krediteinheiten verlangt. Eine Krediteinheit entspricht einer Studienleistung im Umfang von 25 – 30 Arbeitsstunden.

3.1.6. In Doktoratsprogrammen erworbene Kreditpunkte werden durch das Departement i.d.R. in jenem Umfang anerkannt, den das entsprechende Doktoratsprogramm dafür vorsieht.

3.2. Details zum Erwerb von Kreditpunkten

3.2.1 Besuch von Lehrveranstaltungen der ETH Zürich und der Universität Zürich

Mindestens **2 Krediteinheiten** sollen durch den Besuch von regulären Lehrveranstaltungen des dritten Bachelor-Studienjahrs, des Masterstudiums oder des Doktoratsstudiums erarbeitet werden (mit Leistungsnachweis).

- *Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Biologie*

Grundsätzlich stehen **alle Lehrveranstaltungen des dritten Bachelor-Studienjahrs sowie des Masterstudiums Biologie an der ETH und an der Universität Zürich** für den Erwerb von Krediteinheiten zur Verfügung. Ausgeschlossen sind Lehrveranstaltungen, die inhaltlich dem Stoff des absolvierten Studiums der/des Doktorierenden entsprechen.

- *Veranstaltungen anderer Departemente der ETH Zürich*

Lehrveranstaltungen anderer Departemente, insbesondere des Departements Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften, stehen für den Erwerb von Krediteinheiten zur Verfügung.

3.2.2. Kurse anderer Institutionen

- Sprachkurse: bis zu **max. 4 Krediteinheiten** können durch den Besuch von **Sprachkursen** erworben werden.
- Andere Kurse: können anerkannt werden, sofern eine Bestätigung über Kursumfang, -inhalt und -abschluss vorgelegt werden kann, die eine Beurteilung des Kurses zulässt.

3.2.3. Mitarbeit in Kommissionen/Ständevertretung in der Departementskonferenz

Durch Mitarbeit in einer oder mehreren **Kommissionen** der ETHZ kann **eine Krediteinheit pro Semester** erworben werden (insgesamt **max. 2 Krediteinheiten**). Die Ständevertretung in der Departementskonferenz wird mit **0.5 Krediteinheiten pro Semester** honoriert.

3.2.4. Aktive Teilnahme (Vortrag oder Posterpräsentation) an ETH-externen Kongressen

Werden an ETH-externen Kongressen Poster präsentiert oder Vorträge gehalten, so kann für die ganze Dauer des Doktoratsstudiums für ein **Poster maximal eine Krediteinheit**, für einen **Vortrag ebenfalls maximal eine**

Krediteinheit angerechnet werden (**insgesamt also max. 2 Krediteinheiten in dieser Kategorie**).

3.2.5. Teilnahme an Workshops

Die aktive Teilnahme an einem **einwöchigen Workshop bzw. einem einwöchigen Weiterbildungskurs** wird mit **2 Krediteinheiten** bewertet. Insgesamt können auf diese Weise **max. 4 Krediteinheiten** angerechnet werden.

3.2.6. Institutsinterne Seminare

Für eine aktive Teilnahme an institutsinternen Seminaren können **max. 0.5 Krediteinheiten** pro Jahr angerechnet werden. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt durch den Leiter.

3.2.7. Doktorierende mit Zulassungsprüfungen

Muss im Rahmen von Zulassungsbedingungen eine oder mehrere Leistungskontrollen von Lehrveranstaltungen absolviert werden, so werden pro Leistungskontrolle **2 Krediteinheiten** angerechnet. Insgesamt können so **max. 4 Krediteinheiten** angerechnet werden.

Gilt nur für Doktorierende, die vor dem 1. November 2013 immatrikuliert wurden.

3.3. Bestätigung der Kreditpunkte

Vor der Anmeldung zur Doktorprüfung auf dem Rektorat müssen die Kreditpunkte durch das Departement bestätigt werden (Unterschrift einer berechtigten Person auf dem Anmeldeformular zur Promotionsprüfung). Akzeptiert werden Belege, die das erfolgreiche Absolvieren einer der unter „Details zum Erwerb von Kreditpunkten“ aufgeführten Aktivitäten (mit Leistungsnachweis, falls so vorgesehen) bestätigen.

3.4. Ausnahmebestimmungen

Sollte es bei Anwendung der unter „Details zum Erwerb von Kreditpunkten“ aufgeführten Empfehlungen zu Härtefällen kommen, entscheiden die Verantwortlichen für die Studiengänge unter Einbezug der Leiterin/des Leiters der/des Doktorierenden über Ausnahmeregelungen.

4. Forschungsplan

Spätestens ein Jahr nach der provisorischen Zulassung zum Doktorat muss jede/jeder Doktorierende den Forschungsplan dem Doktoratsausschuss des Departements Biologie eingereicht haben. Details zu Form und Inhalt sind den entsprechenden Informationsunterlagen des Departements Biologie zu entnehmen.

Zusammen mit dem Forschungsplan wird das **Formular “Bestätigung für die definitive Zulassung zum Doktorat”** eingereicht. Dieses muss durch den offiziellen Leiter der Dissertation unterschrieben sein. Genehmigte Forschungspläne werden dem Rektorat durch das Departement gemeldet.

5. Doktoratskomitee

Jede/jeder Doktorierende des Departements Biologie hat die Pflicht, ein Doktoratskomitee zu ernennen. Spätestens mit dem Einreichen des Forschungsplans muss dieses bestimmt sein und dem Departement gemeldet werden. Die Namen und Unterschriften der Mitglieder des Doktoratskomitees sind zwingender Teil des Titelblatts. Richtlinien zur Zusammensetzung und Details zu den Aufgaben des

Doktoratskomitees sind den entsprechenden Informationsunterlagen des Departements Biologie zu entnehmen.

6. Doktorarbeit

In Bezug auf Form und Sprache der Doktorarbeit kommen die Bestimmungen der Doktoratsverordnung zur Anwendung.

Das Verwenden von Manuskripten als Teil einer Dissertation ist zulässig. Als Voraussetzung für diese Form einer Doktorarbeit gilt, dass ein substantieller Teil der Doktorarbeit bereits in Form von Manuskripten veröffentlicht sein muss. Der Rahmentext soll neben einer fundierten Einleitung und Zusammenfassung auch eine alle Manuskripte umfassende Diskussion enthalten und auf weiterführende Experimente/Perspektiven hinweisen. Es muss ausserdem klar deklariert werden, welche Teile die Eigenleistung der/des Doktorierenden sind.

7. Zusammensetzung des Prüfungskomitees

Mindestens ein Mitglied des Prüfungskomitees muss Angehörige/-r des Departements Biologie sein. Die weiteren Details bezüglich Zusammensetzung des Prüfungskomitees sind in der Doktoratsverordnung festgelegt.

8. Öffentlichkeit von Promotionsprüfungen

Promotionsprüfungen bestehen im Departement Biologie aus zwei Teilen: einer Präsentation des Projekts durch den/die Doktorierende und der Examination des/der Doktorierenden durch das Prüfungskomitee. Der erste Teil ist für die Öffentlichkeit zugänglich, der zweite Teil findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Zur Beantwortung von Fragen sind keine weiteren, vorgängig vorbereiteten Dokumente zulässig. Weitere Details sind den entsprechenden Informationsunterlagen des Departements Biologie zu entnehmen.

9. Inkrafttreten

Diese Detailbestimmungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.